



Alle Fußballspiele im Bereich des FSA werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des DFB, NOFV und des FSA sowie der gültigen FIFA Regeln durchgeführt. Darüber hinaus sind Anweisungen und Hinweise der Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spielausschuss des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die §§ 13 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.

I. Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des FSA

1. Spielfeld und Stadion

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.

Überlassung einer Platzanlage

Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über

- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
- Rechte und Pflichten des Nutzers
- Nutzungsumfang und – Dauer
- Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
- Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
- Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
- Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen

Beschaffenheit

Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 29 u. 30 SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

Tornetze

Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstreben zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.

Stadionbeschallung und Anzeige- / Videotafel

Die Platzanlage sollte mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet.

Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- u. Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Zwischen-, Halbzeit- und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.

Flutlicht

Details regelt der § 21 der SpO des FSA.

II. Planung und Organisation des Spielbetriebes

1. Grundsätzliches

Die Planung des gesamten Spielbetriebes des FSA erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen.

2. Mannschaftsbeiträge

2.1 Laut Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA, Anlage 3 Ziffer 1, hat jeder Verein, entsprechend seiner Klassenzugehörigkeit, einen jährlichen(Saison) Mannschaftsbeitrag an den Verband für jede gemeldete Mannschaft zu entrichten.

2.2 Die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand des FSA.

2.3 Der Mannschaftsbeitrag beinhaltet:

- Startgebühr
- Portokosten
- 3 Anschriftenhefte
- Spielabgabe für Pflicht- Freundschaftsspiele

2.4 Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des FSA einzuzahlen.

2.5 Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.

3. Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb Herren - Landesebene

Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des FSA vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 13 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldungen.

4. Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung

4.1 Grundsätzliches

Auf- und Abstiegsregelungen für den Spielbetrieb auf FSA-Ebene sind vor Beginn eines Spieljahres zu beschließen und bekanntzugeben (SpO FSA, § 22).

Die Staffelstärke jeder Staffel (Verbandsliga – Landesklassen) ist grundsätzlich mit 16 konzipiert. Spielplanungen des Verbandsspielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten. Beim Eintreten von Ereignissen, gleich welcher Art, wie Insolvenzen, vorzeitiges Ausscheiden, Rückstufung von Vereinen, Änderung der Auf- und Abstiegsregelung des DFB oder des Regionalverbandes, u. ä., die bei der Festsetzung der Auf- und Abstiegsregelung nicht bekannt oder berücksichtigungsfähig waren, ist das Präsidium berechtigt Sonderregelungen zu treffen (SpO FSA, § 22).

4.2 Verbandsliga

4.2.1 Meisterschaft

Die Staffelstärke der Verbandsliga ist mit 16 Mannschaften konzipiert. Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des NOFV müssen Berücksichtigung finden. Die VBL beginnt das Spieljahr 2016/17 mit einer Staffelstärke von 16 Vereinen.

4.2.2 Aufstieg

4.2.2.1 Der Erstplatzierte der Verbandsliga ist Sachsen-Anhalt Meister und besitzt damit automatisches Aufstiegsrecht zur Amateuroberliga des NOFV, vorausgesetzt er erfüllt die Anforderungen gem. § 3 der SpO des NOFV.

4.2.2.2 Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 22 Ziff. (6.) SpO FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte Aufstiegsrecht.

4.2.2.3 Kommt es auch zum Verzicht der unter 4.2.2.2 genannten Vereine, trifft der Verband eine Entscheidung.

4.2.2.4 Vereine, die sich für die NOFV-Herren-Oberliga, Spielserie 2017/18 bewerben wollen, beachten bitte den Termin des NOFV (Ausschlussfrist). Die Unterlagen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Herren Oberliga des NOFV des Spieljahres 2017/18 sind über die NOFV - Geschäftsstelle beim Spielausschuss des NOFV einzureichen.

4.2.3 Abstieg

4.2.3.1 Die Mannschaften, welche am Ende der Spielserie die Plätze 15 und 16 belegen, steigen in die Landesliga ab.

4.2.3.2 Steigen aus der HOL zwei Mannschaften in die VBL Sachsen-Anhalt ab, so steigen die Mannschaften auf den Plätzen 14, 15, 16 in die Landesliga ab.

4.2.3.3 Steigen aus der HOL drei Mannschaften in die VBL Sachsen-Anhalt ab, so steigen die Mannschaften auf den Plätzen 13, 14, 15, 16 in die Landesliga ab.

4.2.4 Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der NOFV-Herren-Oberliga ab, dessen II. Mannschaft der Verbandsliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als Absteiger. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften verringert sich entsprechend.

4.3 Landesliga

4.3.1 Aufstieg

4.3.1.1 Die Landesligen spielen in zwei regional geordneten Staffeln (Nord und Süd). mit 16 Mannschaften. Die Staffelsieger jeder Staffel besitzen, so sie aufstiegsberechtigt sind, Aufstiegsrecht zur Verbandsliga.

4.3.1.2 Steigt keine Mannschaft aus der HOL in die VBL ab, so spielen die beiden Staffelseiten, so sie aufstiegsberechtigt sind, in zwei Relegationsspielen eine dritte Mannschaft aus, die das Aufstiegsrecht zur VBL erhält.

4.3.1.3 Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 22 Ziff. (6.) SpO FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte Aufstiegsrecht und dies trifft auch auf die Relegationsspiele zu.

4.3.1.4 Kommt es zum Verzicht der unter 4.3.1.2 genannten Vereine, trifft der Verband eine Entscheidung.

4.3.2 Abstieg

4.3.2.1 Die Mannschaften der Landesligen, welche am Ende der Serie die Plätze 14, 15 und 16 in ihrer Staffel belegen, steigen in die Landesklasse ab.

4.3.2.2 Tritt Pkt. 4.3.1.2 in Kraft, so reduziert sich die Anzahl der Absteiger um Einen, so dass die beiden Tabellenvierzehnten einen Absteiger in zwei Relegationsspielen ermitteln.

4.3.2.3 Tritt Pkt. 4.2.3.2 in Kraft, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger um Einen, so dass die Tabellendreizehnten einen Absteiger in zwei Relegationsspielen ermitteln.

4.3.2.4 Tritt Pkt. 4.2.3.3 in Kraft, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger um Zwei, so dass die beiden Tabellendreizehnten aus beiden Staffeln ebenfalls absteigen.

4.3.3 Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der Verbandsliga ab, dessen II. Mannschaft der Landesliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als Absteiger. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften verringert sich entsprechend.

4.4 Landesklassen

4.4.1 Aufstieg

4.4.1.1 Die Landesklassen spielen in 6 Staffeln mit jeweils 16 Vereinen. Die Staffelsieger besitzen, so diese aufstiegsberechtigt sind, Aufstiegsrecht zur Landesliga.

4.4.1.2 Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 22 Ziff. (6.) SpO FSA Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte Aufstiegsrecht.

4.4.1.3 Kommt es zum Verzicht der unter 4.4.1.2 genannten Vereine, trifft der Verband eine Entscheidung.

4.4.2 Abstieg

4.4.2.1 Die Mannschaften, welche am Ende der Serie die Plätze 14, 15 und 16 in ihrer Staffel belegen, steigen in die Kreisoberligen ab.

4.4.2.2 Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der Landesliga ab, dessen II. Mannschaft der Landesklasse zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als Absteiger. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften verringert sich entsprechend.

4.5 Aufstieg aus den Kreisen

4.5.1 Die 14 termingemäß gemeldeten, aufstiegsberechtigten Vereine, besitzen Aufstiegsrecht zur Landesklasse. Darüber hinaus besitzen 2 (zwei) zusätzliche Vertreter der Kreise, welche durch Losverfahren im Rahmen der Arbeitstagung des Spelausschusses mit den Kreisspielleuten ermittelt wurden, ein Aufstiegsrecht. Demzufolge sind dies für das Spieljahr 2017/2018:

- KfV Burgenlandkreis
- KfV Salzlandkreis
- Reserve - KfV: 1 - KfV Harzkreis, 2 - KfV Bördekreis

4.5.2 Die zusätzlichen Aufstiegsvertreter (siehe 4.5.1) können in Abhängigkeit der Anzahl der HOL-Absteiger bis auf 2 (zwei) erhöht werden.

4.5.3 Meldung der Kreise

Die Meldung hat schriftlich, unter Angabe der vollständigen Anschriften der Meister und Pokalsieger sowie deren Spielstätte, einschließlich des Abnahmeprotokolls des Spielfeldes, an die Geschäftsstelle des FSA bis zum **15. Juni 2017** zu erfolgen.

III. Planung, Wertung und Durchführung der Spiele

1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 13 ff in Verbindung mit § 30 der SpO des FSA. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/Spielausfällen regelt § 30, SpO des FSA.

2. Nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter) ist berechtigt Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände, abzusetzen (§ 30, Ziff. 7, SpO FSA).

Durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 30 SpO des FSA erwachsenen Verpflichtungen, der spielleitenden Stelle, innerhalb von 4 Tagen, schriftlich nachzuweisen.

3. Scheinen Spieltage aufgrund extremer Witterungsverhältnisse gefährdet sind zentrale Absetzungen möglich.

4. Die vom Spiel-, Frauen- und Mädchenausschuss sowie Jugendausschuss erarbeiteten Rahmenterminpläne sind nach Bestätigung durch den Vorstand, den KFV und Vereinen zum frühesten möglichen Termin vor Beginn des jeweiligen Spieljahres bekannt zu geben.

5. Spielverlegungen

Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben. Die Anträge müssen grundsätzlich zehn Tage vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter, ausschließlich über das Modul „Spielverlegung Online“ im DFBnet, gestellt werden. Sie sind kostenpflichtig und die Gebühr ist nach Aufforderung durch den FSA zu begleichen. Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung.

Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, gleich welche Tabellenkonstellation zu registrieren ist, werden grundsätzlich nicht gestimmt.

Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.

6. Ausgefallene Spiele

Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen. Darüber hinaus müssen die Festlegungen des § 18, Ziff. 1+2 Beachtung finden.

7. Spielaufsicht

Der Spelausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er setzt sich unmittelbar vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung. Er ist gemeinsam mit dem Schiedsrichter zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Über die erfolgte Spielaufsicht fertigt er einen detaillierten Bericht an. Vereine können beim Spelausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

8. Spielplan

Der Spielplan für die Verbandsliga sowie den Landesligen und Landesklassen wurde nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Der Regelspieltag auf Landesebene ist Samstag.

9. Wertung und Durchführung der Spiele um den FSA – Pokal

9.1 Für den FSA - Pokalwettbewerb wird eine gesonderte Ausschreibung erarbeitet.

9.2 Meldetermin der KFV - Teilnehmer am FSA - Pokal 2017/18

Die Meldung des Pokalsiegers bzw. Finalteilnehmers hat mit der Anschrift und Kontaktdaten bis zum 20. Juni 2017 an die Geschäftsstelle des FSA zu erfolgen.

10. Spiele gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören

Näheres regelt § 2 SpO des FSA.

11. Einsenden der Spielberichte

11.1 Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes ist verbindlich. Treten technische Probleme auf, die die Nutzung des ESB unmöglich machen, bzw. treten Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des ESB auf, welche keine korrekte Ausführung des ESB bzw. Teile dessen ermöglichen, muss der Spielbericht in Papierform Anwendung finden. Dazu ist ein Briefumschlag mit der Anschrift des Staffelleiters, der Absenderangabe sowie mit ausreichender Frankierung dem Schiedsrichter zu übergeben. Ein entsprechender Ersatzspielbericht wird über die Homepage des FSA als Download bereitgestellt.

11.2 Die Mannschaftsverantwortlichen der beteiligten Vereine haben den Spielbericht rechtzeitig vor Spielbeginn (spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn) auszufertigen. Die das Spiel beginnenden Spieler sowie die Auswechselspieler sind in Übereinstimmung mit ihren Rückennummern auf dem Spielbericht einzutragen. Für den Einsatz der Spieler tragen ausschließlich die Vereine die Verantwortung. Die Spielerpässe sind von den Mannschaftsverantwortlichen beider Vereine anhand der Eintragungen auf dem Spielbericht zu kontrollieren. Beanstandungen sind geltend zu machen und vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken. Die Mannschaftsverantwortlichen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Angaben. Nach dem Spiel wird durch den Schiedsrichter Teil II des ESB bearbeitet. Nach Fertigstellung erfolgt Prüfung durch die Mannschaftsverantwortlichen. Wird die Korrektheit der Eintragungen festgestellt, gibt der Schiedsrichter den ESB frei. Ergibt sich dennoch Korrekturbedarf, ist dies dem Staffelleiter durch den Schiedsrichter schriftlich mitzuteilen. Der wiederum nimmt nach Eingang des ESB die Korrektur vor. Nach entsprechender Prüfung erfolgt die Prüferfreigabe. Auf Antrag der Vereine vermerkt der Schiedsrichter Verletzungen der Spieler während des Spieles. Der Schiedsrichter hat von den Mannschaftsverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine vorgetragene Protestgründe auf dem Spielbericht zu vermerken. Von diesen Gründen nehmen die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine unterschriftlich Kenntnis. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel (Verwarnungen, Feldverweise, unsportliches Betragen, Nichteinhaltung von Ordnungen o.ä.) zu berichten. Bedient er sich dazu eines Zusatzberichtes, ist dieser auf dem Spielbericht anzukündigen.

Bestehen Vereine auf weitere Eintragungen im Zusammenhang mit der Spieldurchführung auf dem Spielbericht, so ist nur der Schiedsrichter berechtigt, diese Eintragung vorzunehmen. Von allen Eintragungen des Schiedsrichters auf dem Spielbericht haben die

Mannschaftsverantwortlichen der Vereine unterschriftlich Kenntnis zu nehmen. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielbericht sowie mögliche Zusatzberichte innerhalb von 2 Tagen dem zuständigen Staffelleiter zu zusenden.

12. Ergebnismeldung

Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum ESB. Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, erfolgt zusätzlich die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet.

12.1 Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren.

12.2 DFBnet

Um den Forderungen im Zusammenhang mit der Abbildung der Ergebnisse des gesamten Spielbetriebes im FSA vollinhaltlich gerecht zu werden, ist die unverzügliche Ergebnismeldung durch die Vereine Voraussetzung. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft/ Mannschaften selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein.

13. Schiedsrichter

13.1 Die Ansetzungen für die Verbandsspiele realisiert der Schiedsrichterausschuss des FSA.

13.2 Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebendem Verein auszuführen.

13.3 Schiedsrichterpool

Der Schiedsrichterpool kommt in der Verbands- und Landesliga bei Meisterschaftsspielen zur Anwendung. Die Auszahlung der Schiedsrichterkosten erfolgt nach Pkt. 13.2 der Ausschreibung. Die Abrechnung des Schiedsrichterpools findet am Spieljahresende statt.

14. Mannschaftsmeldelisten/ Elektronischer Meldebogen

14.1 Jeder Verein übersendet dem zuständigen Staffelleiter **bis zum 15. Juli 2016** vollständig ausgefüllt die durch den FSA herausgegebenen Meldebögen. Neben dieser üblichen Meldeform gilt darüber hinaus die Anmeldung der Teilnahme am Spielbetrieb über den elektronischen Meldebogen. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im FSA.

14.1.1 (bei Anwendung elektronischer Spielbericht)

Voraussetzung für die Spielberechtigung für Spielklassen der Herren auf Landesebene in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Zur Übernahme als Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor eine solche Spielberechtigungsliste **bis zum 20. Juli 2016** elektronisch zu erstellen. Nach Ablauf des vorgegebenen Termins wird diese Liste durch den Staffelleiter überprüft und dann fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar. Nachmeldungen und Veränderungen sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich bzw. auf elektronischem Wege zu beantragen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste. Erst dann ist der Spieler spielberechtigt.

15. Feldverweise

§ 16 der SpO und § 28 RuVO des FSA beschreiben die Verfahrensweise bei einem Feldverweis auf Dauer.

16. Verwarnungen und Gelb/Rote Karten

Die Wertung Gelber und Gelb/Roter Karten ist im § 16a der SpO des FSA beschrieben.

17. Die Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften des Vereins

regelt § 5 der SpO des FSA.

IV. Ordnung und Sicherheit

Die Ordnung und Sicherheit regelt der § 24 der SpO des FSA.

1. Platzordnung

Der Platzverein hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, erforderlichenfalls für verstärkte Kontrollen an den Eingängen und wenn notwendig für Polizeischutz zu sorgen. Der Ordnungsdienst ist vor Spielbeginn im Ordnungsbuch nachzuweisen. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Während des Spieles darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

2. Alkoholverbot und Getränkeauschank

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

3. Mannschaftsbetreuer im Innenraum

Auf der Ersatzspielerbank dürfen nur Trainer, Betreuer, medizinisches Personal (müssen namentlich auf dem Spielbericht benannt sein) sowie die Ersatzspieler (insgesamt höchstens 13 Personen) Platz nehmen. Bei Vorkommnissen ist dieser Personenkreis dem Schiedsrichter namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten. Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde oder gegen die ein Sportgerichtsverfahren anhängig ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler. Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens fünf Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone zu markieren. Sie erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Für den Trainer und Assistenten können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt. Anweisungen von den Tor- und Seitenauslinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgeschriebenen Zone erlaubt. Die Coaching -Zone (Technische Zone) ist nach den Vorgaben der amtlichen Fußballregeln zu markieren. Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen. Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Vereine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten.

4. Spielführer

Der Spielführer muss sichtbar eine Armbinde tragen. Er ist allein berechtigt den Schiedsrichter über getroffene Entscheidungen zu befragen. Für den Fall des Ausscheidens während des Spieles, muss ein Vertreter benannt werden und die Spielführer-Armbinde tragen.

5. Auswechselspieler

Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt (§ 15 SpO FSA). Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.

6. Spielerwechsel

Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der auszuwechselnde Spieler das Spielfeld verlassen hat und der zur Einwechslung vorgesehene Spieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betreten hat.

7. Spielkleidung /Trikotwerbung

Die Spielkleidung regelt der § 32 SpO des FSA.

8. Verletzungen

Jede gemeldete Verletzung ist auf dem Spielbericht zu vermerken.

9. Spielbälle / Balljungen

Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen (mindestens zwei) zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen ist statthaft.

10. Schiedsrichter- und Assistenten

Schiedsrichter und Assistenten werden vom Schiedsrichterausschuss des FSA angesetzt. Ein Schiedsrichter Assistent wird mit Nr. 1, der Andere mit Nr. 2 bezeichnet. Schiedsrichter-Assistent Nr. 1 vertritt den Schiedsrichter im Falle seines Ausbleibens oder bei Ausfall während eines Spieles. Schiedsrichter-Assistent Nr. 2 wird dann Nr. 1. Der gastgebende Verein hat sich um Ersatz zu bemühen, der dann Schiedsrichter-Assistent Nr. 2 wird. Tritt ein Schiedsrichtergespann nicht an, so hat sich der gastgebende Verein um Ersatz zu bemühen. Zu Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet den Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten bei ihrem zuständigen Schiedsrichteransetzer abzufordern.

11. Kostenregelung bei Spielausfall

11.1 Regelt der § 14 der Finanzordnung FSA.

11.2 Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.

12. Ansetzungswünsche

Ansetzungswünsche für die kommende Saison können **bis zum 01. Juni 2017** an den zuständigen Staffelleiter gestellt werden. Später eingehende Meldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

13. Anschriftenverzeichnis

Veränderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden und durch den Verein im Vereinsmeldebogen zu korrigieren. Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

14. Freundschaftsspiele

Bei Durchführung von Freundschaftsspielen ist § 27, Ziffer 1 bis 5, entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele sind beim zuständigen Staffelleiter vorher anzumelden. In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 4 d, SpO FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigungen sind über die Geschäftsstelle des FSA beim spielleitenden Organ zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins, bei Spielern von ausländischen Vereinen des abstellenden Nationalverbandes, beizufügen.

15. Fair - Play Gedanke

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ (Handschlag) zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter/den Schiedsrichter vollzogen.

16. Durchführungsbestimmungen DFBnet Postfach (Elektronische Postfächer) im FSA

Das Postfach-System zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Rechnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein Postfach. Der Verein ist danach für die eventuelle Weitergabe der Kennung selbst verantwortlich. Für die regelmäßigen (mindestens einmal wöchentlich) Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich